

Satzung

des

Turn- und Sportvereins Wiggensbach 1925 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1925 gegründete Verein führt den Namen TSV Wiggensbach 1925 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wiggensbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nr. VR 166 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich der Freizeit- und Breitensports;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes

eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Bayerischen Landessportverband
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im TSV Wiggensbach 1925 e.V. kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann von der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden, sofern triftige Gründe vorliegen. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des TSV Wiggensbach 1925 e.V. an.

Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederzahl des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a. Aktive Mitgliedern
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Kooperativen Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Personen, die sich besonders um den Sport verdient gemacht haben, können in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Die Entscheidung fällt die Vorstandschaft.
5. Kooperative Mitglieder können Firmen, Personengruppen oder Einzelpersonen sein, die den TSV finanziell durch Beträge und Spenden unterstützen wollen, ohne die vollen Mitgliedsrechte zu besitzen. Sie werden zu allen Veranstaltungen des TSV eingeladen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden TSV-Mitglieder über 16 Jahre, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.
2. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - b. das Ansehen und die Belange des Vereins schwer schädigt;
 - c. unwürdiges, unkameradschaftliches und unsportliches Verhalten zeigt;
 - d. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - e. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstandschaft auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenem Briefes mit-

zuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Die Vorstandschaft kann über ein sportlich aktives Mitglied eine Vereinssperre von längstens einem Jahr verhängen, wenn hierfür triftige Gründe nach § 9 Ziff. 1 vorliegen. Der Vorsitzende hat in diesem Fall baldmöglichst die Vorstandschaft zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sperre kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag, und eine - soweit von der Beitragsordnung festgelegt - Aufnahmegebühr, zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. (Beitragsordnung)
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen der BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese wer-

den durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr über ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis **500,-€**
 - b. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absätze 7 – 9 Anwendung.

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insb. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Jahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Wochenblatt der Marktgemeinde Wiggensbach und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
4. Jedes Mitglied kann schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung stellen. Der Antrag muss vom Mitglied unterschrieben spätestens am Vortag der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn de von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit
 - f. Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit
 - g. Beitragsänderungen mit qualifizierter Mehrheit
 - h. die Wahl und Abberufung des Vorstandes mit absoluter Mehrheit
 - i. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
 - j. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
 - k. die Auflösung des Vereins
9. Über alle Mitgliederversammlungen hat der Protokollführer eine Niederschrift zu führen, welche von ihm und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. 3. Vorsitzender
 - d. dem Kassier
 - e. dem Schriftführer
 - f. zwei Jugendleitern
 - g. zwei Beisitzern
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, oder der 2. Vorsitzenden, oder der 3. Vorsitzenden, jeder für sich selbst.
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eines Sportwartes bedienen, der für die sportlichen Belange (Ausstattung der Sportstätten und deren Belegung) zuständig ist.

§ 17 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. den Abteilungsleitern/innen der Abteilungen
2. Die Abteilungsleiter können sich von ihren Stellvertretern vertreten lassen. Wenn ein Abteilungsleiter Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, so wird diese Abteilung in der Gesamtvorstandschafft durch den Stellvertreter vertreten.
3. Der Gesamtvorstandschafft obliegt der Vollzug der Satzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Zu Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher ein.
6. Wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, muss der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung anberaumen.
7. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Zur Wahrnehmung der Interessen alle Mitglieder kann der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auch ein Vorstandsmitglied sein.

§ 18 Abteilungen

1. Abteilungen
 - 1.1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann mit Genehmigung der Vorstandschafft eine Abteilung gegründet werden.
 - 1.2. Die Abteilung gibt sich nach Maßgabe dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung und regelt ihre Belange selbständig oder verwendet die Abteilungsordnung des Vereins.
 - 1.3. Die Mitgliederversammlung der Abteilung wählt die Abteilungsleitung. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
 - 1.4. Kommt eine Abteilungsleitung nicht zustande, setzt der Vorstand des TSV eine kommissarische Abteilungsleitung ein, die aus drei Mitgliedern dieser Abteilung besteht. Diese führen die Geschäfte der Abteilung bis zu einer Mitgliederwahlversammlung, die von Ihnen spätestens drei Monate nach der erfolglosen Wahl einberufen werden muss. Kommt dabei wieder keine Abteilungsleitung zustande, so erfolgt nach 9 Monaten ein erneuter Versuch. Scheitert dieser ebenfalls, so gilt die Abteilung als aufgelöst.
 - 1.5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Wiggensbach 1925 e.V. voraus. Ausgenommen hiervon sind die passiven Mitglieder der Abteilungen.
 - 1.6. Eine Abteilung kann eigenes Vermögen erwerben und soll eigene Beiträge erheben.
 - 1.7. Abteilungen können ohne Genehmigung des Gesamtvorstandes in den zuständigen Sportfachverbänden sein.
2. Einzelmitgliedschaft
Im TSV können Personen auch ohne Mitgliedschaft in einer Abteilung Mitglied sein.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Ehrenordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Abteilungsordnung
2. Die Abteilungen sind berechtigt, für ihre Belange in Anlehnung an die Satzung des TSV Wiggensbach 1925 e.V., eine eigene Abteilungsordnung zu erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld oder Gegenstände aller Art.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landesportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung usw.)

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinschronik sowie auf seiner Homepage bzw. der Homepage der Abteilungen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen..) erforderlich – Alter oder Geburtsjahr.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Um den Verein aufzulösen, muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, die erst dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und sich drei Viertel von diesen für eine Auflösung entscheiden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig.
2. In diesem Fall muss eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. In dieser zweiten Versammlung entscheiden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl. Die Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn sich zwei Drittel der Erschienenen dafür entscheiden.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder kein Recht am Vermögen desselben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Wiggensbach, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Sollte sich der Verein auflösen, bestehen die Abteilungen als Einzelvereine fort, wenn sie sich dafür entscheiden. In diesem Fall müssen die Abteilungen sich in Eigenverantwortung um die rechtlichen Regelungen bemühen. Anderenfalls gelten sie durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ebenfalls als aufgelöst.

§ 24 Satzungsänderungen durch Anordnung einer Behörde

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen zuständigen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist die Gesamtvorstandschafft befugt, diese Satzungsänderung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Sollte in dieser Satzung eine Formulierung geltendem Recht widersprechen oder von der Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht beeinträchtigt.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wiggensbach,

1. Vorsitzender